

**5. Änderungssatzung zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
vom 27. Dezember 1978**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es erhält § 4 folgende Fassung:

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:	EURO
1. Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	26,00
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	26,00
3. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.	

Es erhält § 5 folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung	
1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	400,00
1.2 von Personen unter 10 Jahren	230,00
1.3 von Tot- und Fehlgeburten	230,00
1.4 ein Zuschlag zu 1.1 - 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	25 %
1.5 Zuschlag für Tieferlegung	135,00
2. Für die Beisetzung von Aschen	
2.1 regelmäßig	160,00
2.2 ein Zuschlag zu 2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	25 %
3. Für die Benützung der Leichenhalle	
3.1 pro Tag	65,00
4. Für die Überlassung eines Reihengrabes	
4.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	360,00
4.2 für Personen unter 10 Jahren	180,00
Für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	500,00

5.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche

2

EURO

5.2 für ein Wahlgrab, je Doppelgrabfläche

1.000,00

5.3 für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

5.31 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1

5.32 für eine davon abweichende Verlängerung und 5.2

anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

6. Für sonstige Leistungen

6.1 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde

30,00

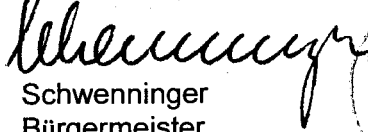
6.2 für die Stellung von Leichenträgern je Träger

25,00

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gottenheim, den 12.12.2003


Schwenninger
Bürgermeister



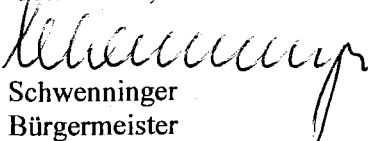
Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Gottenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- * die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- * der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt vom 19.12.2003 (Nr. 51/52) öffentlich bekannt gemacht. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 22.12.2003 erfolgt.

Gottenheim, 23.01.2004


Schwenninger
Bürgermeister

